



# Mitbestimmung statt Willkür

LPVG-Info Nr. **04 / 2010**

## LPVG-Änderung - Verfassungsrechtlich notwendig?

Die Landesregierung behauptet, die Aufweichung der Mitbestimmung im Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg (LPVG BW) sei zwingend notwendig wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 1995 zum Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetz.

**Das ist falsch!**

### Das meinte das BVerfG 1995

Das BVerfG hatte die Mitbestimmung des Personalrats als Teilnahme an der Ausübung von Staatsgewalt gesehen.

Und weil Personalräte nicht vom Volk gewählt werden und ihre Wahl auch nicht über eine „Legitimationskette“ (vereinfacht gesagt - eine Kette von Entscheidungen zur Übertragung von Aufgaben, die ihren Ursprung im Parlament haben) herleiten können, sind sie - so das BVerfG - demokratisch nicht legitimiert. Das heißt, sie dürften selbst keine Staatsgewalt ausüben. Ihre Aufgabe ist es, die Beschäftigten vor ungerechtfertigten Maßnahmen zu schützen und deren Interessen in der Dienststelle zu vertreten.

Je nachdem, wie stark eine Maßnahme der Dienststellenleitung den „Amtsauftrag“ berührt, ist die Mitbestimmung uneingeschränkt oder eingeschränkt. Der „Amtsauftrag“ ist – wieder vereinfacht - der Auftrag, den das Volk über die gewählten Parlamente an die Regierung und weiter an die Verwaltung gibt.

Steht der Amtsauftrag im Vordergrund, ist die Mitbestimmung einzuschränken. Geht es um rein innerdienstliche Maßnahmen, steht der Schutz der der Beschäftigten im Vordergrund, die Mitbestimmung ist dann uneingeschränkt zu gewähren.

### Baden-Württemberg ist nicht Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein hatte der Personalrat **Allzuständigkeit**. Die gibt es in Baden-Württemberg nicht. Baden-Württemberg hat nach der Entscheidung des BVerfG als erstes Bundesland sein LPVG umfassend geändert. Im Dezember 1995 wurde es an die vorgegebene Systematik des BVerfG angeglichen. Der Personalrat hat ausschließlich im Einzelnen abschließend aufgezählte und genau umschriebene Mitbestimmungsrechte. Daneben gibt es Informations-, Anhörungs-, Beratungs- und sonstige Mitwirkungsrechte.

NICHT AUF UNSEREM  
**RÜCKEN**



# Mitbestimmung statt Willkür

Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung durch das Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg (LPVG BW) war damit ausgeschlossen, die sachgerechte Aufgabenerledigung stets gewährleistet. Dies hat sich auch in den vergangenen 15 Jahren deutlich gezeigt.

Außerdem können die Verwaltungen in Baden-Württemberg Beschlüsse der Einigungsstellen über Verwaltungsgerichte aufheben lassen. Dies war bislang jedoch nie erforderlich! Die Personalräte haben verantwortungsbewusst mitbestimmt und damit auch einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung im Land geleistet.

Damit existiert in Baden-Württemberg eine **im Sinne der Entscheidung des BVerfG ordnungsgemäße Balance zwischen Amtsauftrag und Beschäftigtenschutz**.

Diese Balance droht zu kippen, wenn beispielsweise Dienstvereinbarungen, die einen sorgsam ausgehandelten Kompromiss zwischen Interessen der Dienststelle und der Beschäftigten darstellen, einfach einkassiert werden können.

Dienstvereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Verträge! Verträge sind einzuhalten, sonst braucht man sie nicht abzuschließen. Sie können mit Frist und Nachwirkung immer gekündigt werden. Durch die Nachwirkung ist die Dienststelle zu Neuverhandlungen gezwungen. Dieser Verhandlungszwang würde bei der vorgesehenen fristlosen Kündigung ohne Nachwirkung entfallen. Das Gefüge der vertrauensvollen Zusammenarbeit würde in sich zusammenbrechen, wenn die Dienststellen sich durch fristlose Kündigung aus ihrer Verantwortung stehlen könnten.

## **Mitbestimmung und Demokratie sind keine Gegensätze.**

Mitbestimmung schränkt Demokratie nicht ein. Sie gewährleistet die grundgesetzlich garantierte Menschenwürde auch in Betrieben und Dienststellen. Der öffentliche Dienst des Jahres 2010 ist nicht mit dem öffentlichen Dienst 1995 zu vergleichen. Die Marktwirtschaft ist in die „Amtsstuben“ gezogen. In Zeiten, in denen im Rahmen der neuen Steuerungsinstrumente die Grundentscheidungen zwischen Dienststellenleitungen und Ministerien vereinbart werden, in denen extern besetzte Aufsichtsräte ohne jegliche demokratische Legitimation wichtige Entscheidungen beeinflussen, in denen Rankings über Mittelvergaben entscheiden und in denen Privatisierung auch nicht vor Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung halt macht, in diesen Zeiten nähern sich die Risiken für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst denen der Privatwirtschaft. Der Schutzbedarf der Beschäftigten wächst. Deshalb:

**Wir brauchen mehr, nicht weniger Mitbestimmung!**

NICHT AUF UNSEREM  
**RÜCKEN**